

TSV Eschach e.V.

Merkblatt zur Abgrenzung und Abwicklung von Spenden und Sponsoring

1.) Abgrenzung Spende - Sponsoring

1.a) **Spende**

Eine Spende ist eine einseitige Leistung ohne Gegenleistung, z. B. Geldspende, Sachspende oder Verzicht auf Leistung

Bei einer **Geldspende** ist es wichtig, dass keine Gegenleistung durch den Verein erfolgt. Beispiel, wie es nicht sein darf: Das Bedrucken „gespendeter“ Trikot mit dem Firmenlogo des Spenders zählt als Gegenleistung, unabhängig davon ob der Gegenwert gleich hoch ist. Es handelt sich im steuerrechtlichen Sinne dann nicht um eine Spende, sondern um Sponsoring (siehe Ziffer 1.b). Hierfür darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden!

Bei einer **Sachspende**, z. B. Bälle, Gerätschaften, einer gebrauchte Waschmaschine etc. zählt der „gemeine Wert“ als Kriterium für die Höhe der Spendenbescheinigung, also was die Sache (noch) wert ist. Hilfreich hierfür sind vorliegende Rechnungen, die möglichst beizufügen sind. Bei gebrauchten Dingen lässt sich der gemeine Wert in der Regel nur über eine Schätzung darstellen; z. B. durch Internetrecherche/ebay. Wenn der Verein eine Sachspende von einem Unternehmer erhält, die dieser aus seinem Betriebsvermögen entnimmt, so kann die Sachspendenbescheinigung nur mit dem Entnahmewert (Wert im Betriebsvermögen – meist Einkaufspreis des Unternehmers) ausgestellt werden, den uns der Spender schriftlich bestätigen muss. Sollte der Spender hier irrtümlich den Verkaufspreis an seine Kunden als Wert angeben, so akzeptiert das das Finanzamt nicht.

Unter dem **Verzicht auf Leistung** versteht man z. B. den Verzicht eines Trainers auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Hierfür kann eine Spendenbescheinigung erstellt werden. Wichtig ist, dass bereits zu Beginn der Trainer-Tätigkeit eine Anspruchsgrundlage für eine Aufwandsentschädigung geschaffen wird. Beim TSV Eschach erfolgt das durch einen Trainervertrag. Am Jahresende kann der Trainer dann auf diesen Anspruch verzichten und erhält im Gegenzug die Spendenbescheinigung.

Auch externe Übungsleiter können eine Spendenbescheinigung erhalten, wenn sie Übungsstunden im bzw. für den Verein abhalten und hierfür auf ihre Entlohnung verzichten. Hier ist die Höhe der Vergütung in geeigneter Weise zu dokumentieren, um den Gegenwert der Leistung für die Spendenbescheinigung aktenkundig zu machen.

1.b) **Sponsoring**

Leistungen, bei denen der „Geber“ eine Gegenleistung erhält, z. B. Erhöhung seines Bekanntheitsgrades durch Werbung fällt unter den Begriff Sponsoring. Hierfür kann keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Es ist auch unerheblich, ob Leistung und Gegenleistung im Wert gleich sind.

Beispiel: Den Trikotsatz der Jugend hat ein Handwerksbetrieb gesponsert. Kosten EUR 800,00. Das Logo des Betriebs zierte die Trikots. Ob der Werbewert für den Handwerker den Trikotkosten entspricht ist schwer zu sagen und eher unwahrscheinlich. Dennoch ist es keine Spende!

Hinweis: Die bloße Nennung von Spendern in einer Broschüre ohne Logo oder werblichen Charakter wird allgemein als unschädlich angesehen. Darunter fallen natürlich weder Bandenwerbungen, noch Werbung auf T-Shirts oder Anzeigen in unseren Vereinszeitschriften.

TSV Eschach e.V.

Merkblatt zur Abgrenzung und Abwicklung von Spenden und Sponsoring

2.) Abwicklung beim TSV Eschach e.V.

2.a) **Spende**

Die **Geldspende** wird auf das Spendenkonto des Vereins überwiesen.

IBAN DE30 6506 2577 0084 3490 18
Bank: VR Bank Ravensburg-Weingarten e.G.
Kontoinhaber: TSV Eschach e.V.

Parallel schreibt derjenige Trainer/ Funktionär/ Betreuer eine Mail an die TSVE-Geschäftsstelle (info@tsv-eschach.de), avisiert den Geldeingang und teilt Namen sowie Anschrift des Spenders mit.

Diese Daten werden für die Spendenbescheinigung benötigt.

Er ergänzt die Info, ob er die Spendenbescheinigung persönlich abholen und dem Spender übergeben möchte oder die Geschäftsstelle diese per Brief verschicken soll. Zuletzt teilt er mit, an welche Abteilung die Spende weitergeleitet werden soll.

Für **Sachspenden** gilt grundsätzlich dieselbe Handhabe, nur dass ergänzend ein Beleg (alternativ eine eigene Aufstellung) über den Wert der Sachspende beizufügen ist.

Im Falle des **Verzichts auf Leistung**, d. h. der Trainervergütung, ist der bereits erwähnte Trainervertrag einmalig (vor Beginn der Tätigkeit) an die Geschäftsstelle einzureichen und am Jahresende jeweils eine Aufstellung über die geleisteten Trainerstunden vorzulegen. Vordrucke sind über die Homepage des Vereins erhältlich.

2.b) **Sponsoring**

Beim Sponsoring hat es sich bewährt, wenn die Rechnung z. B. für den gesponserten Trikotsatz direkt vom Sportgeschäft auf den Sponsor als Rechnungsempfänger ausgestellt wird. Diese Ausgaben sind für den Sponsor Werbeaufwand und er kann die Rechnung als Betriebsausgaben steuerlich absetzen.

Sonderfall: Einigt sich der Verein mit dem Sponsor z. B. auf einen Betrag „X“ und der Trikotsatz wird dann teurer, so ist die beste Lösung, dass der Sponsor vom Sportgeschäft eine Rechnung über den vereinbarten Betrag erhält und z. B. der Verein eine Rechnung über den Restbetrag. Die Sportgeschäfte sind in der Rechnungsstellung in der Regel so flexibel, wenn es vorab besprochen wird.

Eschach, den 11.05.2020

Marcus Hübsch